

lution und nationaler Selbstbestimmung die eigene sozialistische Staatsmacht entgegengesetzte. Die interventionistische Anmaßung der BRD, die „gesamtdeutsche Staatsgewalt“ zu repräsentieren, führte zu einer langen Kette von Grenzverletzungen. Die ausdrückliche Leugnung dieser Staatsgrenze, an der revanchistische Kreise bis in die Gegenwart festzuhalten versuchen, war bis an die Schwelle der siebziger Jahre Bonner Staatsdoktrin.

Die zuverlässige Sicherung der Staatsgrenze zur BRD und gegenüber Westberlin im Jahre 1961 führte zur Stabilisierung des sozialistischen Aufbaus und schuf die unabdingbare Voraussetzung für die sich auf der Grundlage der souveränen Gleichheit der Staaten entwickelnden Beziehungen der friedlichen Koexistenz zwischen der sozialistischen DDR und der monopolkapitalistischen BRD.

Die Politik der systematischen Negierung der Staatsgrenze eines anderen Staates, wie sie die BRD jahrelang betrieben hat, stellt ein schwerwiegendes, den Frieden gefährdendes internationales Delikt dar. Die UNO-Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts und insbesondere der Prinzipienkodex der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa haben diese rechtliche und politische Wertung präzisiert.

Mit dem Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD vom 21.12.1972 — Berliner Vertrag — (GBl. II 1973 S. 25), der die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Prinzipien des Völkerrechts auch ausdrücklich für die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern für gültig erklärt, wurde bestätigt, daß alle Versuche sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart und Zukunft, die Staatsgrenze der DDR zu verletzen, völkerrechtswidrig sind. Entgegen revanchistischen Bestrebungen reaktionärer Kräfte der BRD, unter dem Schlagwort einer Modus-vivendi-Regelung den Anschein des Vorläufigen, des Interimistischen zu erwecken, schließen Sinn und Wortlaut des Berliner Vertrages insgesamt und jeder seiner Artikel eine solche Lesart aus. Eindeutig heißt es in Art. 3 des Berliner Vertrages — in voller Übereinstimmung mit Art. 3 des Vertrages zwischen der UdSSR und der BRD vom 12. 8.1970 (Moskauer Vertrag) und Art. I des Vertrages zwischen der VR Polen und der BRD vom 7.12.1970 (Warschauer Vertrag)¹²⁹: Die DDR und die BRD „bekräftigen die Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität“.¹³⁰

Die Schlußakte von Helsinki vom 1. 8.1975 hat die generelle Unverletzlichkeit der europäischen Grenzen für Gegenwart und Zukunft auf höchster Ebene bekräftigt. Auch die darin festgelegte Möglichkeit der Veränderung von Grenzen — in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, durch friedliche Mittel und durch Vereinbarung — stellt keine Einschränkung dieses Grundsatzes dar; diese Möglichkeit folgt aus der Souveränität der Staaten, ist deshalb folgerichtig dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten untergeordnet und wurde nicht etwa als Ausnahme vom Grundsatz der Unverletzlichkeit der Grenzen, der keiner Einschränkung unterliegt, formuliert. Für die DDR hat die genannte Passage aus der Schlußakte

129 Vgl. Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. H48 u. 1176.

130 GBl. II 1973 S. 25 ff.; Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 1376 ff.